

Satzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl- 2003 S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen vom 02. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen unterhält eine Kindertagesstätte als unselbständige öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätte trägt den Namen „Kommunaler Kindergarten“.

§ 2

Angebot der Kindertagesstätte

(1) In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder, die bis zum 30.06. des Aufnahmejahres das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt aus den Trägergemeinden aufgenommen, darüber hinaus nur so weit Plätze frei sind.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kindertagesstättenleitung und des Bürgermeisters der Gemeinde Hanerau-Hademarschen.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel wie folgt geöffnet:

Frühdienst:

von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Kernbetreuungszeit:

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mittagsdienst:

von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Erweiterte Betreuung:

bis 14.00 Uhr, bis 15.00 Uhr, bis 16.00 Uhr oder bis 17.00 Uhr ist möglich.

Bringzeiten:

vormittags von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Abholzeiten:

vormittags ab 11.45 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags jeweils eine viertel Stunde vor Ende der gebuchten Betreuungszeit

Kinder, die länger als 12.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

(2) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(3) In Ausnahmefällen ist die spontane Nutzung des Frühdienstes sowie des Mittagsdienstes möglich.

(4) In den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Kindertagesstätte geschlossen. Außerdem ist die Kindertagesstätte an den Brückentagen geschlossen. Die Termine werden nach Absprache des Kindertagesstättenteams rechtzeitig am Anfang des Jahres auf dem Jahresplan bekannt gegeben.

(5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

(6) Die Kindertagesstätte kann zu Zwecken der Gruppenfortbildung für das pädagogische Personal bis zu einer Woche pro Jahr geschlossen werden, ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter, in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für das Aufnahmedatum am 1. Januar des Kindertagesstättenjahres. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmung zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

(2) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen oder in einer der beteiligten Umlandgemeinden hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten (Anmeldung).

a) Die Kinder müssen in der Zeit vom 15.09. bis 15.12. jeden Jahres für das kommende Kindertagesstättenjahr angemeldet werden.

b) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden, sofern genügend Plätze vorhanden sind. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten bzw. allein erziehende berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)

2. Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung (erst ab Geburt des Kindes möglich)

3. Bei voller Belegung entscheidet über weitere Aufnahmen von Kindern die Kindertagesstättenleitung gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Kindertagesstättenbeirates. Werden sich diese Personen nicht einig, entscheidet der Kindertagesstättenbeirat.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Amtes/der Kindertagesstätte.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbare Krankheiten vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme sollten die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen vom Arzt auf dem gelben Schein nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen schriftlich festgehalten werden.

(5) Ein Exemplar dieser Satzung sowie die aktuelle Gebührensatzung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfang der Satzungen ist schriftlich zu bestätigen.

(6) Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 5

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftliche Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger (Gemeinde) übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem nach § 15 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 3 dem nach der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindergärten vorgeschriebenen Personal.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen nach Absprache mit der Gruppenleitung.

§ 6

Elternvertretung, Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus der Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres eine aus drei Personen, davon eine(n) als Sprecher(in) bestehende Elternvertretung. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 Kindertagesstättengesetz wahr.
- (2) Der Beirat für die Kindertagesstätte besteht aus zwei Elternvertretern, zwei Vertretern des Kindertagesstättenpersonals und zwei Vertretern des Trägers. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 8

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht besuchen. Die Leitung ist verpflichtet ansteckende Krankheiten nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutz dem Gesundheitsamt zu melden.

(2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige(n) Erzieher(in) eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 10

Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall- bzw. Sachdeckungsschutz über die Unfallkasse Nord bzw. den kommunalen Schadenausgleich. Haftpflichtansprüche gegen den Träger und deren Mitarbeiter/innen sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Träger bzw. deren Mitarbeiter/innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2016 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 05.12.2016

gez. Unterschrift

Thomas Deckner
(Bürgermeister)